Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

76. Jahrgang 18. September 2019		46 / S. 1
	Inhaltsübersicht:	Seite:
257/2019	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold – über die Kraftloserklärung von einer Sparurkunde in Paderborn	2
258/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Wahlleiter – über die Ersatzbestimmung eines Kreistagsmitgliedes des Kreises Paderborn	3
259/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine wesentliche Änderung von drei Windkraftanlagen in Büren; Az.66.3/41153-19-600, 66.3/41158-19-600	
260/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine wesentliche Änderung von einer Windkraftanlage in Büren; Az. : 66.3/41154-19-600	
261/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine wesentliche Änderung von einer Windkraftanlage in Büren; Az. : 66.3/41155-19-600	
262/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine wesentliche Änderung von einer Windkraftanlage in Büren; Az. : 66.3/41156-19-600	
263/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-K5050	
264/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-KJ678	
265/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-ML1609	
266/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 SA/2 PB-EN731	
267/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.:: 36.1 VA/1 PB-ZV101/PB-KJ772/PB-KJ771/ PB-WL201/PB-ZV100	

76. Jahrgang 18. September 2019 Nr. 46 / S. 2

257/2019



Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3706686254 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 10.05.2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 10. September 2019 Sparkasse Paderborn-Detmold Der Vorstand

76. Jahrgang 18. September 2019 Nr. 46 / S. 3

258/2019

Bekanntmachung

des Wahlleiters des Kreises Paderborn über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Paderborn

Frau Sabine Martiny, Magnolienweg 2, 33129 Delbrück, ist am 16.08.2019 verstorben und damit aus dem Kreistag des Kreises Paderborn ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV.NRW S. 202), stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) der Bewerber

Arndt Heuvel geb. 1970 in Paderborn wohnhaft Pohlweg 56 in 33098 Paderborn

als Nachfolger in den Kreistag des Kreises Paderborn einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab, also bis zum 17. Oktober 2019 2019 einschließlich, Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Paderborn, 11. September 2019

Der Wahlleiter des Kreises Paderborn

gez.

Müller Landrat

76. Jahrgang 18. September 2019 Nr. 46 / S. 4

259/2019

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41153-19-600 Az.: 66.3/41157-19-600 Az.: 66.3/41158-19-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise von insgesamt drei Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33142 Büren

Die Christoph Vonnahme Windkraft, Markweg 2, 33142 Büren, beantragt für die Standorte Büren, Gemarkung Steinhausen, Flur 4, Flurstück 100 drei Genehmigungen nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise jeweils einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderungen ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v. g. Anlagen sind in Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von den Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch die Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblicher Grund für die Feststellung, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, waren die von der Antragstellerin erbrachten Nachweise, dass die Standsicherheit der in Rede stehenden Anlagen sowie der benachbarten Anlagen im Hinblick auf die Turbulenzbelastung auch dann gewährleistet ist, wenn die WEA ohne sektorielle Betriebsbeschränkungen betrieben wird.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

76. Jahrgang 18. September 2019 Nr. 46 / S. 5

260/2019

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41154-19-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33142 Büren

Herr Josef Rüther, Antoniusstr. 4, 33142 Büren, beantragt für den Standort Büren, Gemarkung Steinhausen, Flur 4, Flurstück 285 eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v. g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblicher Grund für die Feststellung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, war der vom Antragsteller erbrachten Nachweis, dass die Standsicherheit der in Rede stehenden Anlage sowie der benachbarten Anlagen im Hinblick auf die Turbulenzbelastung auch dann gewährleistet ist, wenn die WEA ohne sektorielle Betriebsbeschränkungen betrieben wird.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

76. Jahrgang 18. September 2019 Nr. 46 / S. 6

261/2019

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41155-19-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33142 Büren

Die Mergen GmbH & Co. KG Windpark Ehningsen, Oberdorfstr. 2, 59590 Geseke, beantragt für den Standort Büren, Gemarkung Steinhausen, Flur 4, Flurstück 41 eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v. g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblicher Grund für die Feststellung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, war der von der Antragstellerin erbrachten Nachweis, dass die Standsicherheit der in Rede stehenden Anlage sowie der benachbarten Anlagen im Hinblick auf die Turbulenzbelastung auch dann gewährleistet ist, wenn die WEA ohne sektorielle Betriebsbeschränkungen betrieben wird.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

76. Jahrgang 18. September 2019 Nr. 46 / S. 7

262/2019

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41156-19-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33142 Büren

Herrn Bernhard Mergen, Oberdorfstr. 2, 59590 Geseke beantragt für den Standort Büren, Gemarkung Steinhausen, Flur 4, Flurstück 45 eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v. g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblicher Grund für die Feststellung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, war der vom Antragsteller erbrachten Nachweis, dass die Standsicherheit der in Rede stehenden Anlage sowie der benachbarten Anlagen im Hinblick auf die Turbulenzbelastung auch dann gewährleistet ist, wenn die WEA ohne sektorielle Betriebsbeschränkungen betrieben wird.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

76. Jahrgang 18. September 2019 Nr. 46 / S. 8

263/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn Kassem Khachfeh zuletzt wohnhaft :Neissestraße 1, 33104 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.09.2019 (Az: 36.1/PB-K5050) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Schäfer

264/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn Klaus Dieter Maria Niesmann zuletzt wohnhaft :Rolandsweg 5, 33102 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.09.2019 (Az: 36.1/PB-KJ678) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Schäfer

76. Jahrgang 18. September 2019 Nr. 46 / S. 9

265/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau Mariem Loujein zuletzt wohnhaft :Alois-Fuchs-Weg 11, 33098 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.09.2019 (Az: 36.1/PB-ML1609) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Schäfer

266/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn Klaus Dieter Maria Niesmann zuletzt wohnhaft: Rolandsweg 5, 33102 Paderborn Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.09.2019 (Az: 36.1 SA/2 PB-EN731) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Berhorst

76. Jahrgang 18. September 2019 Nr. 46 / S. 10

267/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn Vasile Mircea zuletzt wohnhaft: Kapellenberg 3, 33142 Büren Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 09.09.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-ZV101/PB-KJ772/PB-KJ771/ PB-WL201/PB-ZV100) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Berhorst